

Öffentliche **Beschlussvorlage**

Vorlagen-Nr.:

V/0153/2009

Auskunft erteilt:

Frau Klein

Ruf:

492 52 11

E-Mail:

KleinBarbara@stadt-muenster.de

Datum:

26.02.2009

Betrifft

Sanierung der Reitanlage von RV St. Georg, Haus Kump
Förderungsunschädlicher vorzeitiger Baubeginn

Beratungsfolge

11.03.2009 Sportausschuss

19.03.2009 Bezirksvertretung Münster-West

Entscheidung

Anhörung

1. Vorbehaltlich der Zustimmung der Bezirksvertretung Münster-West genehmigt die Stadt Münster nach der Sportförderrichtlinie RV St. Georg e. V. für die verbessernden Maßnahmen in Zusammenhang mit der Sanierung der Reitanlage nach dem Beschluss des Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen und Liegenschaften vom 10.02.2009 (Beschussvorlage Nr. V/092/2009) den förderungsunschädlichen vorzeitigen Baubeginn.
2. Die Stadt Münster genehmigt den förderungsunschädlichen vorzeitigen Baubeginn unter den folgenden Vorbehalten:
 - 2.1 Die Genehmigung der Stadt Münster nach der Sportförderrichtlinie lässt ihre parlamentarische Beratung bzw. Beschlussfassung über den Baukostenzuschuss vollständig unbeeinflusst, den RV St. Georg e. V. beantragte.
 - 2.2 RV St. Georg e. V. wird sich eigenverantwortlich und sachbezogen darum bemühen, die mögliche Förderung anderer Stellen für die Aufwendungen der bezeichneten Maßnahmen zu erhalten.
 - 2.3 RV St. Georg e. V. wird bei der sachgemäßen Durchführung der Maßnahmen die einschlägigen Standards und Vorschriften einhalten. RV St. Georg e. V. wird sich über Abweichungen davon so rechtzeitig mit der Stadt Münster abstimmen, dass ein fachbezogener Austausch problemlos möglich ist.
 - 2.4 Die Stadt Münster verbindet mit ihrer Genehmigung zum förderungsunschädlichen vorzeitigen Baubeginn RV St. Georg e. V. gegenüber keinerlei Hinweise darauf, wie sie seinen Antrag auf Förderung der Baumaßnahmen bewertet. Wann und mit welchem Ergebnis die Stadt Münster über den Baukostenzuschuss

aus Sportfördermitteln entscheiden wird, den RV St. Georg e. V. für die Maßnahmen beantragte, ist offen.

3. Es wird zur Kenntnis genommen, dass der Stadt Münster durch die Beschlüsse nach den Beschlussvorschlägen Ziffer 1. und Ziffer 2. zum förderungsunschädlichen vorzeitigen Baubeginn weder unmittelbare noch mittelbare Kosten entstehen werden.

Begründung

1. Die Entwicklung der Reitanlage von RV St. Georg e. V.

RV St. Georg e. V. plant seit mehreren Jahren in Bauabschnitten verschiedene Sanierungsmaßnahmen auf seiner Reitanlage. In Zusammenhang mit der Entwicklung der angrenzenden Hofeslage „Haus Kump“ durch die Handwerkskammer Münster zeigte sich Ende 2008, dass einige Flächen der Reitanlage schadstoffbelastet sind und so schnell als möglich saniert werden müssen. Dafür muss u. a. der Reitplatz aufgehoben und anschließend neu erstellt werden. An der Wiederherstellung der sanierten Reitanlage beteiligt sich die Stadt gemäß Beschluss des Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen und Liegenschaften vom 10.02.2009 (Beschlussvorlage Nr. V/092/2009) mit einem Zuschuss in Höhe von maximal 96.000 €. Der RV St. Georg e. V. beteiligt sich mit einem Betrag von 24.000 € (Alt gegen Neu).

In Zusammenhang mit den notwendigen Sanierungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen möchte RV St. Georg e. V. die Möglichkeit nutzen, die Reitplätze für seine Zwecke zu optimieren (z. B. Be- und Entwässerung, Reitplatzeinfassung). Die Finanzierung dieses Aufwands muss der Verein sichern.

2. Abhängigkeiten

Um jegliches Risiko für diejenigen, die die Reitanlage nutzen (Mensch und Tier), auszuschließen, soll die Flächensanierung möglichst zügig durchgeführt werden. Mit Blick auf den Vereinsbetrieb, das anstehende Reitturnier Anfang Juni und geeignete Witterungsbedingungen soll die Sanierung und Wiederherstellung am sinnvollsten in der zweiten Aprilhälfte starten. RV St. Georg e. V. hat sich bereit erklärt, für die Stadt Münster die Sanierung und die Wiederherstellung der Reitplätze unter Berücksichtigung der Vorgaben der Unteren Bodenschutzbehörde und einer gutachterlichen Begleitung durch ein Fachbüro durchzuführen.

3. Effekte

Dadurch, dass RV St. Georg e. V. die betroffenen Flächen eigenverantwortlich saniert und wiederherstellt, kann er Synergieeffekte und Kosteneinsparungen erzielen. Er erhält die Möglichkeit, kurzfristig verschiedene den Anlagenwert verbessernde Maßnahmen wie Be- und Entwässerung, Platzeinfassung vorzunehmen.

Die vertraglichen Grundlagen für die Maßnahmen in Vereinsregie sind besprochen. Die vertraglichen Vereinbarungen werden kurzfristig mit dem Verein abgeschlossen. Zudem wird die Verwaltung mit RV St. Georg für die Reitanlage einen Pachtvertrag mit einer Laufzeit von 25 Jahren zu sportförderlichen Mietkonditionen abschließen. Damit wird sichergestellt, dass RV St. Georg e. V. für die v. g. Wert verbessernden Maßnahmen u. a. Fördermittel aus dem Sportbudget beantragen kann.

4. Bezüge zur / Auswirkungen auf die Sportförderung

RV St. Georg e. V. wird die beabsichtigten Maßnahmen, die über die notwendige Sanierung und Wiederherrichtung der Sportflächen hinausgehen, nur zum Teil über Eigen- bzw. Kreditmittel finanzieren können. Daher beantragt er einen Baukostenzuschuss aus der Sportförderung.

Das Verfahren der Sportförderung umfasst u. a. Beziehungen bzw. Abhängigkeiten zwischen Anerkennung der Förderfähigkeit und Baubeginn für die benannten Maßnahmen. Diese Beziehungen und Abhängigkeiten stehen einer kurzfristigen Bauausführung entgegen. Die Sanierung und Wiederherrichtung der Flächen steht unter Zeitdruck und darf nicht hinausgezögert werden. Die Zusatzmaßnahmen, die der Verein vorhat, sollten aus Sach- und Finanzierungsgründen mit der Sanierung durchgeführt werden. Andernfalls entstünden unnötig zusätzliche Kosten, es fielen Doppelarbeiten an, der Verein geriete in Zeitverzug. Daher möchte RV St. Georg e. V. alle geplanten Maßnahmen mit der Genehmigung zum förderungsunschädlichen vorzeitigen Baubeginn in den nächsten Wochen durchführen.

5. Bewertung / Folgen

Die Sportverwaltung kann das Vereinsanliegen bezüglich des förderungsunschädlichen vorzeitigen Baubeginns aus organisatorischen und Kostengründen nachvollziehen. Daher unterstützt sie das Vereinsanliegen, die geplanten Maßnahmen mit der Ausnahmegenehmigung möglichst zeitig durchzuführen.

Für die Stadt Münster ist mit dieser Genehmigung keine weitere Verpflichtung verbunden. Zu gegebener Zeit wird sie den Förderantrag von RV St. Georg e. V. (geschätzter Aufwand: 95.000 €) nach der Sportförderrichtlinie prüfen und den zuständigen Gremien zur Bewertung und Entscheidung vorlegen. Zwischen dem förderungsunschädlichen vorzeitigen Baubeginn und einer späteren Zuschussentscheidung der Stadt gibt es keine Abhängigkeiten. Dies hat die Verwaltung RV St. Georg e. V. nachdrücklich erklärt.

Sofern der Sportausschuss die Genehmigung zum förderungsunschädlichen vorzeitigen Baubeginn aussprechen wird, wird der Verein schriftlich bestätigen müssen, dass er die Rahmenbedingungen und die separaten Verfahren zum Baubeginn und zur Förderung zur Kenntnis genommen hat.

RV St. Georg e. V. wird mit der Genehmigung zum förderungsunschädlichen vorzeitigen Baubeginn in die Lage versetzt, die notwendigen Wert verbessernden Maßnahmen im Rahmen der Sanierung und Wiederherstellung kostengünstig und gut organisierbar für die ohnehin geplante Entwicklung seiner Reitanlage zu nutzen. Bezogen auf die Finanzierung hat er von der Verwaltung umfassende Informationen erhalten. Er weiß, dass er nur eventuell gefördert werden kann, auf Sportfördermittel keinen Anspruch hat und über die Förderung erst frühestens 2010 entschieden werden wird. Dies bedeutet für den Verein die Pflicht, den Finanzaufwand allein vorzufinanzieren. Wegen der Dringlichkeit beabsichtigt er, die notwendigen und geplanten Maßnahmen unter diesen Bedingungen mit den entsprechenden Genehmigungen der zuständigen Gremien durchzuführen.

Der Antrag des RV St. Georg zum förderungsunschädlichen vorzeitigen Baubeginn und die Beschlussvorschläge der Verwaltung sind mit dem Vorsitzenden des „Arbeitskreis

vereinseigene Anlagen im Stadtsportbund Münster e. V.“ abgestimmt worden. Der Vorsitzende unterstützt die Verwaltungsvorschläge.

I. V.

Gez.

Thomas Paal

Stadtrat